

RUNDSCHREIBEN Nr. 9

Sachgebiet:	Schulrechtliche Angelegenheiten
Inhalt:	1. Freikirchen in Österreich 2. Vertragliche Vereinbarungen 3. Islamisch-Alevitische Religionsgesellschaft
Ergeht an:	Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols Tiroler Fachberufsschulen Bezirksschulräte zur Weiterleitung im eigenen Bereich Bischöfliches Schulamt Innsbruck Schulamt der Erzdiözese Salzburg

Dieses Rundschreiben ergänzt das Rundschreiben Nr., 6/2013, betreffend die Erteilung des Religionsunterrichtes

1. Freikirchen in Österreich:

Mit Verordnung vom 26.08.2013 (BGBl II/250-2013) wurden die fünf in Österreich als staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften anerkannten Freikirchen:

- der Bund der Baptistengemeinden
- der Bund Evangelikaler Gemeinden
- die ELAIA Christengemeinden
- der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde
- Mennonitische Freikirche

als gesetzlich anerkannte Kirche unter der Bezeichnung "**Freikirchen in Österreich**" anerkannt.

2. Vertragliche Vereinbarungen

Zwischen einigen gesetzlich anerkannten Kirchen bestehen folgende vertragliche Vereinbarungen über die Organisation und Abhaltung des Religionsunterrichtes.

Dies sind:

- - Unbefristet die Evangelisch-methodistische Kirche mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B.
- - vorerst für das Schuljahr 2013/14 die Freikirchen in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B.
- - vorerst für das Schuljahr 2013/14 die Freikirchen in Österreich mit der Röm.-kath. Kirche.

Aus § 1 Abs. 1 des RelUG, wonach für Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand ist, folgt aufgrund der oben genannten Vereinbarungen, dass für Kinder,

- die der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, der Religionsunterricht der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Pflichtgegenstand ist;
- für Schüler, die den „Freikirchen in Österreich“ angehören, der Religionsunterricht der Evangelischen Kirche A.u.H.B. oder – sofern die Schüler vor Anerkennung als Freikirchen den katholischen Religionsunterricht besucht haben – der Religionsunterricht der Katholischen Kirche Pflichtgegenstand ist.

3. Islamisch-Alevitische Religionsgesellschaft

Mit Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 22.05.2013 (BGBl. II/133-2013) wurde die Anerkennung der Anhänger der Islamisch Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „**Islamisch Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich**“ ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold RAFFLER